

FA Kinder- und Jugendmedizin

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Kinderheilkunde oder die Facharztbezeichnung Kinderheilkunde und Jugendmedizin besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin zu führen.